SATZUNG

DER

INITIATIVE ZUR FÖRDERUNG AKTIVER UND FREIER PÄDAGOGIK E. V.

in der Fassung vom 13.01.2022

Harsdorfer Str. 33, 39110 Magdeburg
Tel.: 0391/6628690, Fax: 0391/6628638
E-Mail: info@montessori-zentrum-magdeburg.de
Internet: www.montessori-zentrum-magdeburg.de
Vereinsregister-Nr. 11122

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“

1.2. Der Sitz des Vereins ist in Magdeburg.

1.3. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 11122 eingetragen.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Ziel des Vereins ist die Gründung und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen wie z.B. Kindergarten, Schule oder Weiterbildungsinstitut einschließlich der für die Kinderbetreuung erforderlichen Verpflegung (Schulspeisung, KiTa-Verpflegung). Die Leistungen der Verpflegung der Kinder kommen ausschließlich den betreuten Kindern sowie den Mitarbeitern zugute. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Erkenntnisse der Reformpädagogik (z.B. Montessori, Freinet etc.) und die praktischen Erfahrungen anderer reformpädagogischer Einrichtungen.

2.2. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit erziehungswissenschaftlichen Einrichtungen, um wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis umzusetzen. Der Verein bemüht sich, für diese Kooperation insbesondere auch Eltern zu gewinnen, deren Kinder Einrichtungen des Vereins besuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden.

3.3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen vom Verein erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche volljährige Person werden.

4.2. Es gibt drei Möglichkeiten der Vereinszugehörigkeit:

1. **Elternmitgliedschaft (Mitgliedschaft für Personen <u>mit</u> Kind/ern in Einrichtungen) (beitragspflichtig)**

   Der Verein ist eine Elterninitiative und Träger der Freien Schule Magdeburg sowie des Montessori-Kinderhauses. Mit dem Eintritt des Kindes in Schule oder Kinderhaus sollte mindestens ein Elternteil Mitglied des gemeinnützigen Trägervereins „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“ werden.

2. **Fördermitgliedschaft (Mitgliedschaft für Personen <u>ohne</u> Kind/er in Einrichtungen) (beitragspflichtig)**

   Fördermitglieder können alle interessierten Personen werden, die *keine* Kinder in Schule oder Kinderhaus haben, aber dennoch die Arbeit des Vereins unterstützen möchten.
   Ein Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. **Stille Mitgliedschaft (Mitgliedschaft für Personen <u>ohne</u> Kind/er in Einrichtungen) (beitragsfrei)**

   Stilles Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.
   Stille Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit, können jedoch Sach-, Dienst- und Geldleistungen erbringen.
   Stille Mitglieder haben Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und sind berechtigt, an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Minderheitenrecht gemäß § 37 BGB ausüben.

4.3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der schriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung.

4.4. Mit Beendigung der Nutzung von Einrichtungen des Vereins wandelt sich die Elternmitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft um. Anstelle einer Umwandlung kann auch die Stille Mitgliedschaft beantragt oder die Kündigung erklärt werden.
Bei Förder- und Stillen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres.
Bei Wegzug des Vereinsmitglieds ist eine Aufhebung der Mitgliedschaft zum Ende des Umzugsmonats durch schriftliche Kündigung möglich. Anstelle einer Kündigung kann auch die Umwandlung in eine Förder- oder Stille Mitgliedschaft erklärt werden.

4.5. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
b) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins
c) bei Unterlassen der Beitragszahlung trotz Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Frist

4.6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mehrheitlich. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch muss innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung entscheiden.

4.7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

4.8. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung sowie die Höhe des Beitrags richten sich nach der Art der Vereinsmitgliedschaft. Näheres regelt die Beitragssatzung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Die Mitgliederversammlung.

6.2. Der Vorstand, in hauptamtlicher Funktion gemäß § 10 der Satzung ab 01.01.2016.

6.3. Ab dem 01.01.2016: der Aufsichtsrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in Präsenz oder online abgehalten.

7.2. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Aufsichtsrat mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

7.3. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat aufgestellt und kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.

7.4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen/eine Versammlungsleiter/in. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Versammlungsleiter und Protokollführer unterschreiben das Protokoll.

7.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
a) Wahl des Aufsichtsrates und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin muss nicht Mitglied des Vereins sein.
b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Aufstellung durch den Vorstand
e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Änderung
f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
g) Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
h) Beratung und Entsprechen über zentrale Themen der Vereinsentwicklung sowie der Fortentwicklung seiner Einrichtungen
i) Entscheidung über Ausschüsse
j) Bildung von Arbeitsgruppen

7.6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit die Mitglieder bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die zweite Mitgliederversammlung ist mit derselben Tagesordnung einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

7.7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7.8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.10. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und einen stellvertretenden Kassenprüfer/ eine stellvertretende Kassenprüferin. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers/der Kassenprüferin betraut werden. Werden die Buchführung und der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer/keine Kassenprüferin bestellt.

7.11. Stimmrechte können mit einer schriftlichen Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Die schriftliche Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung auf der Anwesenheitsliste vermerkt werden. Die bevollmächtigte Person darf die Vollmacht nur für eine Person ausüben und hat freies Stimmrecht. Die Vollmacht gilt nur für diese Mitgliederversammlung.

7.12. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

8.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

8.2. Es gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Aufsichtsrat

9.1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in freier und geheimer Wahl gewählt. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederanzahl des Aufsichtsrates unterschritten, so kann der übrige Aufsichtsrat ein Mitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kooptieren.

9.2. Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

9.3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

9.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

9.5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr (quartalsweise) nach Absprache auf Einladung des/der Vorsitzenden mit einer einwöchigen Ladungsfrist. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragt. Die Beantragung soll schriftlich stattfinden.

9.6. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Sitzung. Es wird ein Protokoll über jede Sitzung angefertigt.

9.7. Aufgaben des Aufsichtsrats:
- a) Der Aufsichtsrat wählt und ruft den hauptamtlichen Vorstand ab. Er entscheidet über die Besoldung der Vorstandsmitglieder.
- b) Er nimmt alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber gegenüber dem Vorstand war (Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand).
- c) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat das Recht, regelmäßig oder punktuell Prüfungen sämtlicher Vorstandstätigkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- d) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird durch den Aufsichtsrat bis auf Abruf gewählt. Der Vorstand soll aus der Schul- und Hortleitung, der Kinderhausleitung und der Verwaltungsleitung gebildet werden.

10.2. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt gemäß § 26 BGB den Verein nach außen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden außenvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10.3. Der Vorstand tagt regelmäßig nach Absprache. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung des Vorstandes hat der/die Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder je eine Stimme. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen stattfinden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin geleitet. Es soll ein Protokoll von jeder Sitzung angefertigt werden.

10.4. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird, geregelt.

10.5. Der Aufsichtsrat ist nur berechtigt, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands oder einer sonstigen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

10.6. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, es bleibt jedoch solange im Amt, bis sein Nachfolger durch den Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Wahl hat bei der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

§ 11 Haftungsverhältnisse

11.1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Auflösung

11.2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

11.2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Aufsichtsrat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11.3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an AHA e.V., Ahornallee 4, 06502 Thale, oder an den Bundesverband der Freien Alternativschulen Deutschland e.V., In den Orthöfen 6, 45770 Marl.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst entspricht.

§ 14 Ergänzung und Inkrafttreten

Vorstehender Wortlaut entspricht der Änderung der Satzung, die zuletzt am 13.01.2022 beschlossen wurde.